

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 6. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2026)

zum Thema:

Großflächige Halteverbotszone im Finkeldeweg (Finkeldeweg bis Pristabelstraße) und in der Pristabelstraße – Verhältnismäßigkeit und Kontrolle verkehrsrechtlicher Anordnungen

und **Antwort** vom 25. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25432

vom 06.03.2026

über Großflächige Halteverbotszone im Finkeldeweg (Finkeldeweg bis Pristabelstraße) und in der Pristabelstraße - Verhältnismäßigkeit und Kontrolle verkehrsrechtlicher Anordnungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Finkeldeweg (Abschnitt Finkeldeweg bis Pristabelstraße) sowie in der Pristabelstraße (Abschnitt Wendenschloßstraße bis Lobitzweg) wurden im Zusammenhang mit angekündigten Gasleitungsarbeiten Halteverbotszonen für den Zeitraum vom 23.02.2026 bis voraussichtlich 08.05.2026 eingerichtet.

Nach übereinstimmenden Rückmeldungen von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie eigener Inaugenscheinnahme waren bis zum 03.03.2026 vor Ort jedoch weder Bautätigkeiten noch erkennbare vorbereitende Maßnahmen festzustellen.

Die betroffenen Straßen liegen in einem Wohngebiet mit bereits hoher Parkraumauslastung. Durch die großflächige und über mehrere Wochen angeordnete Einschränkung des ruhenden Verkehrs über ganze Straßenabschnitte hinweg hat sich der Parkdruck für die Anwohnerinnen und Anwohner deutlich erhöht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die verkehrsrechtliche Anordnung sowohl hinsichtlich ihres räumlichen Umfangs als auch ihrer zeitlichen Dauer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und welche Kontrollmechanismen bestehen, um unnötige Belastungen für Anwohnerinnen und Anwohner zu vermeiden.

Frage 1:

Welche konkrete Behörde hat die verkehrsrechtliche Anordnung erlassen, an welchem Datum wurde sie erteilt und auf welche Rechtsnorm(en) stützt sie sich?

Frage 2:

Für welche exakt definierten Straßenabschnitte (unter Angabe der jeweiligen Anfangs- und Endpunkte sowie der laufenden Meter) gilt die Anordnung jeweils im Finkeldeweg und in der Pristabelstraße?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 wegen aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die verkehrlichen Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsstellen im Finkeldeweg und in der Pristabelstraße wurden von der beim Straßen- und Grünflächenamt (SGA) angesiedelten Straßenverkehrsbehörde des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin am 16.02.2026 auf Grundlage von §§ 45 Abs. 1 i. V. m. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet. Die betroffenen Straßenabschnitte sind den in der Anlage beigefügten angeordneten Verkehrszeichenplänen zu entnehmen.

Frage 3:

Wie viele reguläre Parkmöglichkeiten wurden durch die Anordnung jeweils dem ruhenden Verkehr entzogen und auf welcher Berechnungsgrundlage basiert diese Angabe?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilte mit:
„Daten zu wegfallenden Parkplätzen im Rahmen von Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes oder straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen werden im SGA nicht erhoben.“

Frage 4:

Inwieweit wurde geprüft, dass ausreichend Ersatzparkmöglichkeiten in unmittelbarem Umfeld für die Anwohner vorhanden sind?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilte mit:
„Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung regelt die verkehrssichere Verkehrsführung während der Bauzeit. Der Wegfall von Parkplätzen ist kein Abwägungskriterium für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO).“

Frage 5:

Welche konkreten Angaben zum Bauablauf (insbesondere geplanter Baubeginn, Bauabschnitte und zeitliche Staffelung) wurden im Antrag des Vorhabenträgers gemacht?

Frage 6:

War im Antrag des Vorhabenträgers eine abschnittsweise oder baufortschrittsabhängige Einrichtung der Haltverbotszonen vorgesehen?

Falls ja, aus welchen Gründen wurde dennoch eine durchgehende, großflächige Zone angeordnet?

Falls nein, aus welchen Gründen wurde eine solche abschnittsweise Lösung weder beantragt noch von der Genehmigungsbehörde eingefordert?

Antwort zu 5 und 6:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin verweist im Hinblick auf die Bauplanung auf das dem Bauherrn, die NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, obliegende Prozessmanagement. Im Antrag auf Erteilung der zur Baudurchführung ebenfalls erforderlichen Sondernutzungserlaubnis wurden Angaben über eine geplante Bauphase vom 02.02.2026 bis voraussichtlich zum 30.09.2026 und Durchführung in zwei nicht zeitlich gestaffelten Bauabschnitten gemacht. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist für den Zeitraum vom 23.02.2026 bis 08.05.2026 gültig.

Frage 7:

Welche rechtliche Verpflichtung besteht für den Vorhabenträger, Verzögerungen des Baubeginns oder Abweichungen vom Bauzeitenplan unverzüglich anzuzeigen, und ist eine solche Anzeige im vorliegenden Fall erfolgt?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilte mit:

„Gemäß § 12 des Berliner Straßengesetzes (Sondernutzung für öffentliche Versorgung) sind Beginn und Ende der Baumaßnahme schriftlich anzugeben. Eine entsprechende Anzeige einer Verzögerung oder Abweichung vom Bauzeitplan ist bislang nicht erfolgt. Wird eine Baumaßnahme unterbrochen, ist das bauausführende Unternehmen gemäß den Nebenbestimmungen der verkehrsrechtlichen Anordnung verpflichtet, die Verkehrsbeschränkungen auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Solch eine Anzeige ist in diesem Fall nicht erfolgt.“

Frage 8:

Welche konkreten behördlichen Kontrollmechanismen bestehen, um zu überprüfen, ob angeordnete Haltverbotszonen zeitlich und räumlich weiterhin erforderlich sind (z. B. Vor-Ort-Kontrollen, Fristenprüfung, Dokumentationspflichten)?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilte mit:

„Die Zuständigkeit für die Überprüfung von Arbeitsstellen im öffentlichen Raum obliegt der anordnenden zuständigen Straßenverkehrsbehörde, dem Straßenbaulastträger sowie der Polizei Berlin. Die meisten Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland – unabhängig von Havarie oder Planmäßigkeit – werden von unterschiedlichen Versorgungsträgern und Netzbetreibern durchgeführt und bedürfen lediglich für die Straßennutzung und Sicherstellung der Ordnung und Sicherheit der Genehmigung des Baulastträgers und der Straßenverkehrsbehörde. Im Rahmen turnusmäßiger Straßenbegehungen werden Baustellen Dritter mitkontrolliert. Darüber hinaus erfolgen Besichtigungen durch Bauaufseherinnen/Bauaufseher oder Bezirksingenieurinnen/Bauingenieuren anlassbezogen, etwa bei besonderen Ereignissen oder im Rahmen von Abstimmungen mit der Leitungsverwaltung. Aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten kann die Straßenverkehrsbehörde keine flächendeckenden Kontrollen sicherstellen. Kontrollen erfolgen daher in der Regel ebenfalls anlass- und einzelfallbezogen.“

Frage 9:

Wurde im vorliegenden Fall nach Ausbleiben des angekündigten Baubeginns eine Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung vorgenommen?

Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilte hierzu mit, dass bislang die Bautätigkeit nicht kontrolliert worden ist. Zudem wurde auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.

Frage 10:

Welche organisatorischen, rechtlichen oder verfahrensbezogenen Maßnahmen sieht der Senat künftig vor, um sicherzustellen, dass verkehrsrechtliche Anordnungen – insbesondere großflächige Haltverbotszonen in Wohngebieten mit angespanntem Parkraum – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und nur in dem Umfang sowie für die Dauer angeordnet und aufrechterhalten werden, wie dies für die Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme tatsächlich erforderlich ist?

Falls keine Änderungen vorgesehen sind: Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die derzeitigen Kontroll- und Steuerungsmechanismen zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen?

Antwort zu 10:

Entsprechend der Beantwortung der Frage 7 wird im Rahmen der im Berliner Straßengesetz enthaltenen Regelungen zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2

BerlStrG) sowie über entsprechende Nebenbestimmungen in der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung eine Reduzierung der Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes für Bau-
maßnahmen auf das notwendige Maß grundsätzlich sichergestellt. Der Senat sieht aus Anlass dieser Maßnahme derzeit keinen grundsätzlichen weitergehenden Regelungsbedarf, wird aber in bezirklichen Gesprächsformaten zur Thematik erneut sensibilisieren und im Rahmen des Baustellenmanagements auch diese Fragestellung in den Blick nehmen.

Berlin, den 25.03.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt